



Dienstanweisung

für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen
zum Verbot der sexuellen Belästigung
gegenüber Schüler:innen

Inhalt

1. Präambel	2
2. Geltungsbereich	3
3. Begriffsbestimmung.....	3
4. Verbot der sexuellen Belästigung.....	4
5. Verbot auch akzeptierter sexueller Annäherung.....	4
5a. Verbot von Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte.....	4
6. Expert:innengruppe	4
7. Beschwerdeverfahren	5
8. Qualifizierung	7
9. Vertraulichkeit.....	8
10. Ablaufplan und Kontaktdaten	8
11. Schlussbestimmung	8

1. Präambel

Das Thema „Sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch“ in pädagogischen Institutionen ist in den vergangenen Jahren durch die Berichte von Opfern immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt. Um die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und den Schutz der Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Schulen sicherzustellen, bietet die Senatorin für Kinder und Bildung ein Verfahren an, um Opfern die Möglichkeit zu geben, Unterstützung bei der Bewältigung von Krisenlagen zu geben. Denn sexuelle Belästigung kann dazu führen, dass Motivation, Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Betroffenen eingeschränkt, die Entwicklung der Persönlichkeit gestört, das Schulklima beeinträchtigt wird und damit ein Schaden für die Betroffenen, aber auch für die Schule entsteht.

Die Senatorin für Kinder und Bildung setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexueller Belästigung und Gewalt ein. In Anlehnung an die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes soll diese Dienstanweisung den Umgang mit Beschwerden von Schüler:innen zu sexueller Belästigung durch Lehrkräfte, andere an Schule Beschäftigte oder Dritte regeln, sensibilisieren, den Akteur:innen Handlungssicherheit geben und Betroffene ermutigen, sich Unterstützung zu sichern und sexuelle Belästigung sichtbar zu machen.

Sexuell belästigende und sexualisierte Gewalt ausübende Personen sollen die Grenzen und mögliche arbeits-, dienst- und strafrechtliche Folgen ihres Verhaltens, aber auch Folgen in Bezug auf das Opfer deutlich gemacht werden.

Alle an Schule Beschäftigten sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass sexuelle Belästigung unverzüglich und konsequent entgegengetreten wird und betroffene Schüler:innen sowie deren Erziehungsberechtigte Schutz und Unterstützung erfahren. Alle haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Integrität und Selbstbestimmung aller Schüler:innen respektiert wird. Eine besondere Verantwortung liegt dabei bei den Schulleiter:innen.

Ein wesentliches Element dieser Dienstanweisung ist die [Mitteilungspflicht aller im schulischen Bereich Beschäftigten](#). Vorfälle sexueller Belästigung dürfen nicht für sich behalten werden, sondern sind dem:der Schulleiter:in zu melden.

In dieser Dienstanweisung geht es um sexuelle Belästigung und sexualisierte Grenzverletzungen durch schulisches oder schulnah tätiges Personal gegenüber Schüler:innen der Stadtgemeinde Bremen. Für das Themenfeld sexuelle und sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Schüler:innen hält die Senatorin für Kinder und Bildung die Handreichung [„Lass das! Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler:innen“](#) vor. Bei Verdachtsituationen im häuslichen Umfeld gibt die Broschüre [„Stimmt da was \(nicht\)?“](#) als Orientierungshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule eine Hilfestellung.

Bei Vorfällen durch Beschäftigte von Ausbildungsbetrieben oder anderer Träger sind die Schüler:innen zu schützen. Es gelten die dortigen Verfahren und Zuständigkeiten.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die bei der Stadtgemeinde Bremen und an den dortigen Schulen Beschäftigten.

3. Begriffsbestimmung

Sexuelle Belästigung im Sinne dieser Dienstanweisung ist in § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) definiert. Es handelt sich demnach um ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der anderen Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Täter:innen üben sexuelle Belästigung und Gewalt in vielfältiger Art und Weise aus. Dies kann verbal, nonverbal und auch durch tätliche Übergriffe geschehen. Die möglichen Erscheinungsformen sollen durch die folgenden, exemplarisch aufgeführten Handlungen charakterisiert werden.

- Bemerkungen, Kommentare, Gesten und Verhaltensweisen sexuellen Inhalts, insbesondere sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch, Bemerkungen über Personen und/oder deren Körper, die in einen (auch subtilen) sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden, Verletzung von Schamgrenzen von Schüler:innen insbesondere, aber nicht ausschließlich, in der Pubertät
- Zeigen und sichtbares Anbringen sexualisierter Darstellungen inklusive Kopieren, Verwenden oder Nutzen sexualisierter Bildmaterialien, Computerprogramme oder Internetseiten in den Schulen
- Anzügliche didaktische oder methodische Verwendung von Unterrichtsmaterialien
- Telefongespräche, Briefe und telefonische Nachrichten mit sexuellen Anspielungen (dazu gehören auch: nachstellende, belästigende oder bedrohende Telefonanrufe, SMS u. ä., E-Mails oder in Social Media/Games)
- Unnötiger Körperkontakt, insbesondere auch im Sportunterricht
- Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, insbesondere unangemessene körperliche Berührungen und Aufforderungen zu sexualisiertem Verhalten
- Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt, insbesondere sexuelle Handlungen mit, an und vor Schüler:innen
- Der Rolle einer Lehrkraft unangemessenes Nähe- und Distanzverhalten, wie z.B. Äußerungen über Aspekte der Körperlichkeit (der eigenen und auch der anderer) und auch persönlicher Vorlieben

4. Verbot der sexuellen Belästigung

Sexuelle Belästigung ist verboten. Dies gilt für alle in Schule Beschäftigte. Sexuelle Belästigung stellt eine Verletzung arbeitsvertraglicher und beamtenrechtlicher Pflichten sowie eine erhebliche Störung des Schulbetriebes dar. Unberührt von dieser Dienstanweisung bleiben Straftatbestände, deren mögliche Konsequenzen sowie die zu beachtenden strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen.

5. Verbot auch akzeptierter sexueller Annäherung

Angesichts der Abhängigkeit der Schüler:innen und des auszuführenden Unterrichts- und Erziehungsauftrags sind auch von Schüler:innen akzeptierte sexuelle Annäherungen sowie sexuelle Handlungen vor, mit und an Schüler:innen verboten. Dies gilt auch für Beziehungen zu minderjährigen Schüler:innen außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung oder außerhalb der eigenen Schule der Lehrkraft.

5a. Verbot, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten gemäß §§ 184b und 184c Strafgesetzbuch strafbar ist und disziplinarrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

6. Expert:innengruppe

Die Expert:innengruppe besteht weiterhin aus jeweils einer:inem Vertreter:in der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulaufsicht, dem Rechtsreferat, der Interessenvertretungen Schule, dem ReBUZ sowie Schattenriss e.V.. Fallabhängig wird die Expert:innengruppe um einer:inem Vertreter:in der Polizei oder des Bremer JungenBüro e. V. erweitert.

Die Expert:innengruppe unterstützt und berät die Schulaufsicht und die Schulen im Umgang mit Vorfällen sexueller Belästigung. Dienstrechtliche und arbeits-

rechtliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. In Ansehung des Kinderschutzauftrags berät die Expert:innengruppe darüber, welche Maßnahmen für welche Personen in den jeweiligen Akutfällen erforderlich sind. Darüber hinaus entwickelt die Expert:innengruppe Konzepte, rechtliche Grundlagen und initiiert Fortbildungen.

7. Beschwerdeverfahren

Sämtliche geführte Gespräche sind entsprechend der Anlage 1 zu protokollieren. Jedes Protokoll ist von den beteiligten Personen zu genehmigen und unterzeichnen zu lassen. Die Gesprächsführung hat sich an den in Anlage 2 aufgeführten Beispielen zu orientieren.

Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens obliegt der Schulleitung. Die Expert:innengruppe unterstützt gemäß Ziffer 6.

Sind Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen „Lernen“ sowie „Wahrnehmung und Entwicklung“ betroffen, ist der kognitive Entwicklungsstand bei der Fallbearbeitung zu berücksichtigen.

7.1 Ansprechperson

Alle Beschäftigten in Schule, insbesondere die Schulleiter:innen, die Beratungslehrer:innen und Vertrauenslehrer:innen, sind Ansprechpersonen, an die sich die Schüler:innen, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Mitglieder des nichtunterrichtenden Personals wegen sexueller Belästigung wenden können.

7.2 Vertrauensperson

Schüler:innen, die sich durch sexuell belästigendes Verhalten betroffenen sehen und sich einer schulischen Ansprechperson anvertraut haben, haben das Recht, sich für das gesamte Verfahren und Teile des Verfahrens eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen. Diese Vertrauensperson darf keine Person sein, die den Beschuldigten belastet. Die Vertrauensperson muss nicht aus Schule stammen. Die Ansprechperson hat auf diese Möglichkeit sowie auf die Möglichkeit der Fachberatung hinzuweisen, wenn ein:e Schüler:in sich an sie wendet.

7.3 Mitteilungspflicht

Alle Beschäftigten im schulischen Bereich sind verpflichtet, zeitnah Vorfälle gegenüber Schüler:innen nach Rücksprache mit der:dem betroffenen Schüler:in der:dem Schulleiter:in zu melden,

- die sie selbst beobachtet haben oder
- die ihnen von Betroffenen oder Dritten berichtet wurden

und den Verdacht auf sexuelle Belästigung im o. g. Sinne oder sexuelle Gewalt begründen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Schüler:innen die Nähe zu Beschäftigten im schulischen Bereich suchen und vermeintlich einvernehmliche sexuelle Handlungen an, mit oder vor den Beschäftigten vornehmen. Diese Meldung ist zu protokollieren. Die:der Schulleiter:in weist die meldende Person darauf hin, dass sie ggf. als Zeug:in zur Verfügung stehen muss.

Wenn die:der Schulleiter:in verdächtig ist, eine sexuelle Belästigung vorgenommen oder sexuelle Gewalt ausgeübt zu haben, besteht die Mitteilungspflicht an die stellvertretende Schulleitung. Beschäftigte können sich in diesem Fall auch direkt an die Schulaufsicht wenden.

7.4 Meldepflicht und Verfahren bei Verdacht einer Straftat

Die:der Schulleiter:in bzw. die stellvertretende Schulleitung meldet den Vorfall unverzüglich der zuständigen Schulaufsicht oder ggf. einer anderen Person der Schulaufsicht, um das weitere Verfahren unter Einbindung der Expert:innengruppe abzustimmen.

Wird ein Mitglied der Schulleitung verdächtigt oder besteht die Möglichkeit, dass die sexuelle Belästigung einen Straftatbestand erfüllt, wird das weitere Verfahren ausschließlich von der Senatorin für Kinder und Bildung koordiniert. Stellt der Straftatbestand einen schweren Straftatbestand mit sexuellem Bezug dar (Anlage 3), bleibt die Pflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters, gemäß § 63 Abs. 4a Bremisches Schulverwaltungsgesetz unverzüglich die Polizei zu informieren, unberührt. In diesem Fall ist ebenso unverzüglich die Senatorin für Kinder und Bildung in Kenntnis zu setzen.

Ist das Verfahren an die Senatorin für Kinder und Bildung und die Polizei abgegeben, ist von den Schritten, die in den Ziffern 7.5 bis 7.8 und 9. aufgeführt sind, abzusehen.

7.5 Aufklärung der:des Schüler:in

Die:der Schulleiter:in oder eine andere Vertrauensperson der:des betroffenen Schüler:in informiert diese:n zeitnah über die geplanten Schritte, sofern die Information die Aufklärung oder weitere Ermittlungen nicht gefährdet, und bietet Unterstützung (z. B. Fachberatung) an. Ggf. ist das zuständige ReBUZ einzubeziehen.

Die Erziehungsberechtigten sind umgehend durch die Schulleitung selbst oder durch eine von ihr bestimmte Person zu informieren, wenn minderjährige Schüler:innen betroffen sind.

7.6 Anhörung Zeug:innen

Die:der Schulleiter:in hört Zeug:innen getrennt und einzeln an, sofern die senatorische Dienststelle nicht etwas anderes veranlasst hat. Die:der Schulleiter:in kann ein Mitglied der Expert:innengruppe hinzuziehen. Dies ist gemäß Ziffer 7.4 zuvor mit der Schulaufsicht abgestimmt worden. Die befragte Person ist auf die Vertraulichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

7.7 Anhörung beschuldigte Person

Die beschuldigte Person ist von zwei Mitgliedern der Schulleitung sofort, nach Information der Schulaufsicht, anzuhören, wenn die senatorische Dienststelle nicht etwas Anderes veranlasst hat. Die:der Schulleiter:in kann ein Mitglied der Expert:innengruppe hinzuziehen. Dies ist gemäß Ziffer 7.4 zuvor mit der Schulaufsicht abgestimmt worden. Die Anhörung ist nicht vorher anzukündigen.

7.8 Ergebnis der Anhörungen

Das Ergebnis der Anhörungen meldet der:die Schulleiter:in unmittelbar und unter Überlassung der erstellten Protokolle der Schulaufsicht und dem Dienstrechtsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung. Das Dienstrechtsreferat entscheidet über arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Maßnahmen. Über andere Maßnahmen entscheidet die Schulaufsicht in Abstimmung mit der Expert:innengruppe.

7.9 Verfahren im Falle einer verfügten Suspendierung

Die Senatorin für Kinder und Bildung obliegt es, über die Suspendierung der beschuldigten Lehrkraft zu entscheiden. Grundsätzlich ist dies nur bei Dienst- oder Arbeitspflichtverletzungen von erheblicher Schwere möglich. Wird eine Suspendierung verfügt, wird die Schulaufsicht sich mit der Schulleitung über die Kommunikation innerhalb der Schule verständigen.

8. Qualifizierung

Die Senatorin für Kinder und Bildung trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder der Expert:innengruppe kontinuierlich, insbesondere im Umgang mit Befragungen von Kindern und Jugendlichen, geschult werden. Schulleiter:innen sowie Schulaufsichten sind regelmäßig über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung und dem Umgang mit sexueller Belästigung durch an Schule Beschäftigte fortzubilden.

9. Vertraulichkeit

Alle mit einem Fall sexueller Belästigung befassten Personen unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten, die nicht am Verfahren beteiligt werden.

Die Namen der betroffenen oder beschuldigten Personen dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Die Identität der beteiligten Personen darf nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen der Strafverfolgungs- und Disziplinarstellen preisgegeben werden. Lässt sich nach diesen Grundsätzen die Vertraulichkeit nicht mehr aufrechterhalten ist die betroffene Person und bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte unverzüglich zu unterrichten.

10. Ablaufplan und Kontaktdaten

Der Verfahrensablauf ist in Anlage 4 dargestellt. Kontaktadressen sind der Anlage 5 zu entnehmen. Anlage 6 beinhaltet eine Checkliste, die der dort aufgeführten Reihenfolge abzuarbeiten ist.

11. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt die bisher geltende Dienstanweisung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung

August, 2023

Anlagen

- 1 Protokollmuster
- 2 Beispiele für die Gesprächsführung
- 3 Straftatbestände
- 4 Verfahrensablauf
- 5 Kontaktadressen
- 6 Checkliste

Gesprächsprotokoll

aus Anlass des Vorwurfs einer sexuellen Belästigung vom _____

Am:

Ort:

Beginn:

Ende:

Leitung: Teilnehmer:innen:

Protokollführer:in:

Inhalt

Für das Protokoll: _____

Teilnehmer:in: _____

Name, Ort, Datum



Fragenkatalog/Hilfestellung

Allgemeine Informationen

Für eine Verdachtsabklärung, für spätere arbeitsrechtliche Konsequenzen oder auch für strafrechtliche und zivilrechtliche Auseinandersetzungen stellen frühzeitig begonnene Aufzeichnungen wertvolle Hinweise zur Rekonstruktion des Sachverhalts dar.

Ziele des Gesprächs

- Informationsgewinnung
- Wahrnehmung der Lage und der Sichtweise der:des Schüler:in wie auch Unterstützungsbedarfe, (ggf. auch Entlastung von eventuellen Schuldgefühlen oder unangemessen hoher Übernahme von Verantwortung)
- Sicherstellung des Schutzes der der:des Schüler:in
- Ggf. schulische Ansprechperson absprechen
- Umgang mit Informationen, Verschwiegenheit besprechen
- Information über das weitere Vorgehen

Dokumentation

Sie erfolgt gemäß der Anlage 1 und der dort genannten Hinweise.

Empfehlungen zur Gesprächsführung

- Neutralität wahren
- Störungen vermeiden (ungestörter Raum)
- Ausreichend Zeit
- Keine Dramatisierung, keine Verharmlosung
- Bei mehreren Zeugenanhörungen (gleiche Fragen stellen)
- Nach Details fragen
- Nicht bedrängen, Grenzen wahren
- Ruhe bewahren und Sicherheit geben
- Betroffene:r Schüler:in trägt keine Verantwortung/Schuld
- Ermutigen, über das Vorgefallene, auch über Gefühle und Sorgen zu reden

- Einfinden in die Sprache der:des Schüler:in
- Verständliche, adressatengerechte Sprache
- Rückversichern, dass man verstanden wird
- Schüler:in soll frei erzählen können, nicht „bohren“
- offene Fragen
- Vermeidung von Suggestivfragen oder eine nonverbale Erwartungshaltung
- Keine Überforderung: Es ist besser, einen Aspekt zu besprechen, bis er für Sie beide vollständig geklärt ist, als viele Sachen halb und am Kind/ an dem/der Jugendlichen vorbei
- Nicht unterbrechen
- Pausen zulassen
- Das zuletzt Gesagte vorsichtig wiederholen
- Wertschätzung, wenn keine Aussagen oder keine Angaben gemacht werden
- Klarheit, wie es weitergeht
- Ggf. Folgetermin verabreden

Fragen betroffene Personen/Zeug:innen

- Was soll genau passiert sein?
- Welcher Art sind die Übergriffe: Nonverbal, verbal oder körperlich?
- Wer hat was, wann und wo beobachtet (möglichst mit Datum und Uhrzeit)?
- Name der betroffenen Person?
- Alter der betroffenen Person?
- Gibt es weitere Beteiligte? Wie haben diese reagiert?
- Gibt es Zeug:innen?
- Wer hat noch Kenntnisse davon?
- Gibt es "Beweise"? Dokumentationen? Sichern!
- Wann wurden diese Beobachtungen zum ersten/letzten Mal gemacht?
- Was ist zwischenzeitlich passiert?
- Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat? Besteht aktuell noch Kontakt (inkl. soziale Medien)?
- Wer wurde über die Beobachtungen/Vermutungen in Kenntnis gesetzt?

- Welche Person an der Schule ist für den:die betroffene:n Schüler:in eine Unterstützung?
- Absprachen/Vereinbarungen

Fragen an beschuldigte Personen

- „Eine Ihrer Schülerinnen/einer Ihrer Schüler hat sich über Ihr Verhalten beschwert. Können Sie mir mehr über die Situation erzählen?“
- „Was ist passiert? Was haben Sie gesagt oder getan?“ (zunächst selbst nichts Konkretes benennen)
- Beschreiben Sie als Schulleitung die Situation allgemein ohne zu viele Details, wie sie der:die Schüler:in berichtet hat.
- „Können Sie etwas zur Klärung dieser Situation beitragen" (Zeit, Ort, Art der Handlung etc.)? Was waren Ihre Gründe, sich so zu verhalten?“
- „Wie hat sich der:die Schüler:in verhalten“ (z.B. beschwert oder abgewehrt o.Ä.)?
- Wenn die beschuldigte Person den Vorfall leugnet: „Haben Sie eine Erklärung dafür, wie es zu einer derartigen Beschwerde kommen konnte?“
- Konfrontieren Sie die beschuldigte Person mit den Berichten von Zeug:innen. Bitten Sie sie, dazu Stellung zu nehmen.
- Stellen Sie fest, ob die beschuldigte Person Zeug:innen zu ihrer Entlastung anführen kann.

Strafrechtliche Aspekte



I. Anzeige

Neben der Dienstaufsicht kann jede Person, die Kenntnis von den Vorfällen hat/erlangt, eine Strafanzeige bei jeder Polizeistation und beim K 32 der bremischen Kriminalpolizei erstatten.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Form.

Neben der allgemeinen, sich aus § 138 Strafgesetzbuch (StGB) ergebenden Verpflichtung, geplante, besonders schwere Straftaten anzuzeigen, formuliert § 63 Abs. 4 a Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) die Verpflichtung der Schulleitung, unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass schwere Straftaten an ihrer Schule oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden sind. Die Lehrkräfte sind ebenfalls verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen Straftaten erhalten.

II. Schwere Straftaten mit sexuellem Bezug

1. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Dieser ist anzunehmen, wenn z. B. eine Lehrkraft an einer ihm:ihr anvertraute:n Schüler:in unter 18 Jahren sexuelle Handlungen vorgenommen hat oder an sich hat vornehmen lassen.

Solche sexuellen Handlungen müssen mit einer nicht unerheblichen körperlichen Berührung verbunden sein. Zungenküsse oder der nicht nur flüchtige Griff an primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale - auch über der Kleidung - fallen darunter.

2. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Dieser liegt vor, wenn z. B. eine Lehrkraft an einem Kind unter 14 Jahren sexuelle Handlungen vorgenommen hat oder an sich hat vornehmen lassen. Dies kann auch unter Beteiligung einer dritten Person geschehen. Ggf. liegt schwerer Missbrauch oder mit Todesfolge vor (§§ 176 c und d StGB).

3. Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a StGB)

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt ist gegeben, wenn z. B. exhibitionistische Handlungen vor dem Kind vorgenommen werden, dieses zu sexuellen Handlungen an sich selbst bestimmt wird oder auf dieses durch pornografische Inhalte/Reden eingewirkt wird.

4. Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB)

Hierunter ist sog. Cybergrooming zu verstehen. Es wird auf das Kind z. B. durch Schriften eingewirkt in der Absicht, es zu sexuellen Handlungen an/vor z. B. der Lehrkraft zu bringen, oder Kinderpornografie zu verschaffen/besitzen.

5. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)

In Betracht kommt dieser Straftatbestand, wenn z. B. eine Lehrkraft eine:n Schüler:in unter 16 Jahren dazu anhält, sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vorzunehmen. Der Versuch ist strafbar. Gleiches gilt bei einer:einem Schüler:in unter 18 Jahren, wenn dies gegen Entgelt oder bei einem Anvertrautsein unter Missbrauch dieses Verhältnisses geschieht.

6. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Ohne Vorliegen eines Schutzbefohlenenverhältnisses ist es strafbewehrt, wenn z. B. eine Lehrkraft eine:n Schüler:in unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie entweder selbst oder durch eine dritte Person sexuelle Handlungen an dem:der Schüler:in vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wenn dadurch eine Zwangslage ausgenutzt wird. Das Gleiche gilt, wenn die:der Schüler:in unter 18 Jahren ist und eine Zwangslage ausgenutzt wird.

7. Sexueller Übergriff; Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Dies ist eine Strafrechtsnorm zum Schutze aller und nicht nur zum Schutze von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.

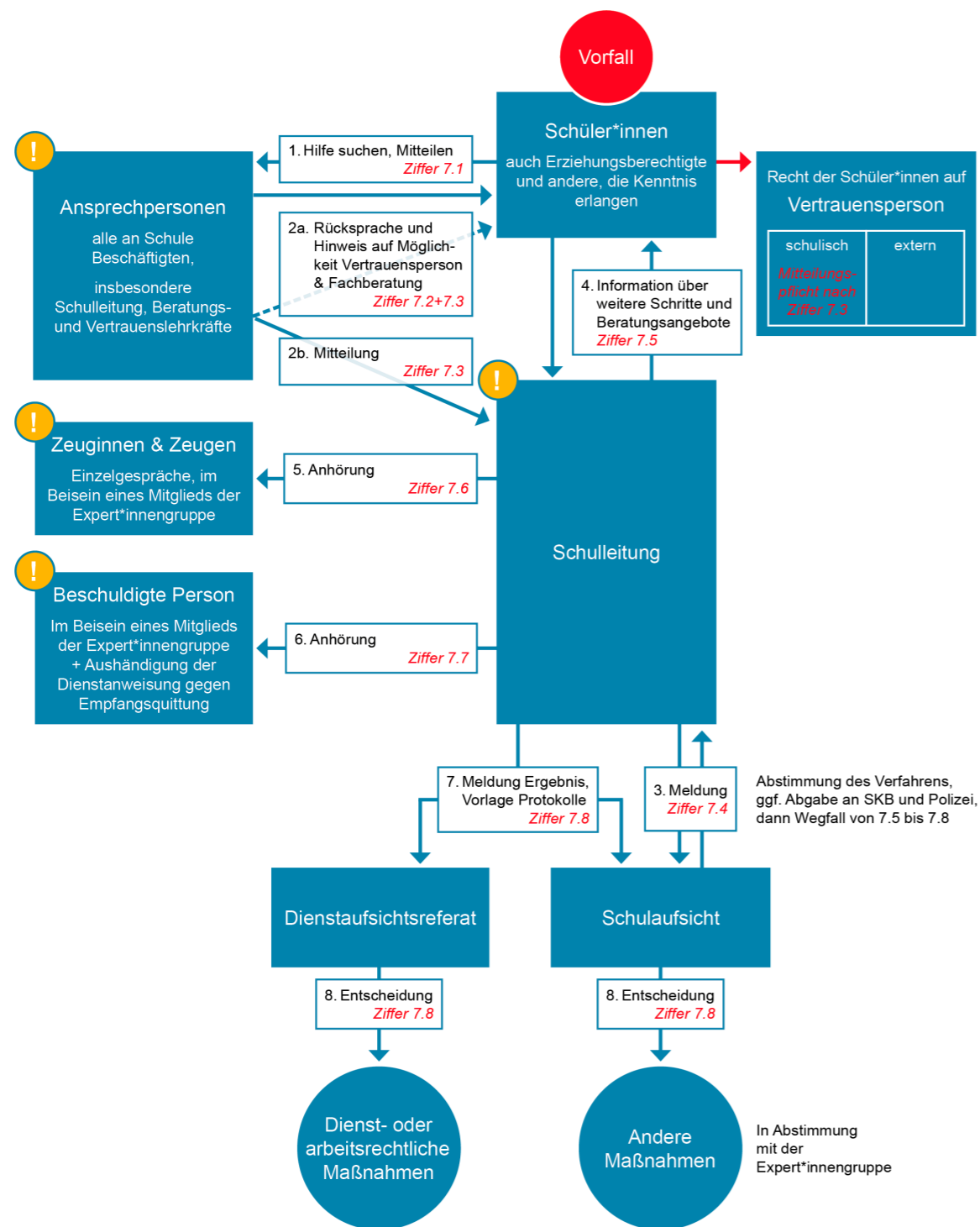
8. Begriffsbestimmung (§ 184 h StGB)

Sexuelle Handlungen sind nur solche, die von einiger Erheblichkeit sind.

Sexuelle Handlungen, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, sind nur solche, die von dieser Person wahrgenommen werden.

Verfahrensablauf

gemäß der Dienstanweisung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung gegenüber Kindern und Jugendlichen



! Sämtliche Gespräche sind zu protokollieren und gegenzeichnen zu lassen Ziffer 7.0

Kontaktadressen

Expert:innengruppe

Expert:innengruppe bei der Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dr. Meike Winkler
Tel. 0421 361 98748
Meike.Winkler@bildung.bremen.de

Birgit Neumann
Tel. 0421 361 4161
Birgit.Neumann@bildung.bremen.de

Rechtliche Beratung bei der Senatorin für Kinder und Bildung

Dr. Meike Winkler
Tel. 0421 361 98748
Meike.Winkler@bildung.bremen.de

Juliane Hollander
Tel. 0421 361 98526
Juliane.Hollander@bildung.bremen.de

Beratungsadressen in Bremen

Schattenriss e.V., Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen*

Tel. 0421 617188

<https://www.schattenriss.de/>

Bremer Jungen*Büro e.V.

Tel. 0421 59865160

<https://www.bremer-jungenbuero.de/>

Kinderschutzzentrum Bremen

Tel. 0421 2401122

<https://www.dksb-bremen.de/startseite/>

Mädchenhaus Bremen e.V.

Tel. 0421 3365444

<https://www.maedchenhaus-bremen.de/>

Kinder- und Jugendnotdienst (Tag und Nacht)

Tel. 0421- 6 99 11 33

Polizei in Bremen

Stellen Sie eine Anzeige nie bei der örtlichen Polizeiwache. Das zuständige Polizeikommissariat ist das **Kriminalkommissariat 32**. Mit einer Anzeige dort vermeiden Sie Mehrfachbefragungen. Bitte halten Sie vor Anzeigeerstattung mit Schulaufsicht und/oder dem Dienstrechtsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung.

Kriminalpolizei Bremen

K 32

In der Vahr 76

28329 Bremen

Tel. 0421- 362 3832

Checkliste

Der Verdacht von sexueller Belästigung in der Schule wird bekannt.

Ein:e an einer Schule Beschäftigte:r erfährt von einem Verdacht auf sexuelle Belästigung im Kontext Schule.

	Erledigt
Das Gespräch ist detailliert zu protokollieren	
Meldung an Schulleiter:in / stellv. Schulleiter:in	
Unverzögliche Information an die Schulaufsicht	
Abstimmung des weiteren Verfahrens mit der Schulaufsicht	
Informationen an die Erziehungsberechtigten der/des minderjährigen Schüler:in	
Information an Schüler:in bzgl. des Gespräches mit Schulleiter:in	
Aufklärung der:des Schüler:in; Vertrauensperson	
Unterstützungsangebote an Schüler:in (Recht auf Beratung und Unterstützung)	
Führen von Einzelgesprächen mit weiteren betroffenen Schüler:innen	
Protokollierung der Gespräche	
Vorbereitung der weiteren Schritte durch Schulleiter:in	
Klärung, ob Hinzuziehung Mitglied der Expert:innengruppe erforderlich	
Bei Bedarf Einzelgespräch(e) mit Zeug:innen durch Schulleiter:in (ggf. mit Expert:innen)	
Gespräch mit der beschuldigten Person durch die Schulleitung (siehe Anlage 2)	
2 Mitglieder der Schulleitung	
Mitglied der Expert:innengruppe	
Meldung des Ergebnisses der Anhörungen an Schulaufsicht und Dienstrechtsreferat	
Pädagogischer Umgang mit dem Ergebnis und den schulischen Folgen	
Kommunikation innerhalb der Schule klären, ggf. mit Unterstützung der SKB	

Impressum

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Ansprechpartnerin

Dr. Meike Winkler

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Aygün Kilincsoy



Diese Publikation ist freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, Version 3.0.

URL: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>